

Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu

Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR betreibt die Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Einzugsgebiet ist der Landkreis Börde. Auf den Kleinannahmestellen dürfen keine Abfälle, die außerhalb des Landkreises Börde entstanden sind, angeliefert werden. Die Kleinannahmestellen dienen der Annahme der im Gebiet des Landkreises Börde anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen und Grundstücken sowie sonstigen Herkunftsbereichen.
- (2) Mit dem Zutritt zu den Kleinannahmestellen (Betriebsgelände) und der Anlieferung von Abfällen erkennt der Benutzer (Anlieferer) die Benutzungsordnung an.
- (3) Die Benutzungsordnung liegt in den Eingangskontrollen der einzelnen Kleinannahmestellen aus.
- (4) Der Entsorgungsumfang richtet sich nach § 3 dieser Benutzungsordnung (Annahmespektrum von Abfällen).
- (5) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR (Betreiber) kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachtet.
- (6) Grundsätzlich gelten folgende Sicherheitsregeln auf dem Betriebsgelände der Kleinannahmestellen:
 - Rauchverbot sowie Verbot des Umgangs mit offenem Feuer
 - Einhaltung der Straßenverkehrsordnung
 - Betretungsverbot für Unbefugte
 - Vorgaben des Betreibers für das Verhalten auf dem Betriebsgelände

§ 2 Anlieferung von Abfällen

- (1) Anlieferberechtigt sind private Anlieferer. Der private Anlieferer ist diejenige natürliche Person, die Abfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises Börde angefallen sind, den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde andient und überlässt.
- (2) Für die Anlieferung an die Kleinannahmestellen wird die Gebühr entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben und ist bei Anlieferung sofort fällig. Zahlungsmöglichkeiten bestehen in Barzahlung oder per EC-Kartenterminal.
- (3) Der Anlieferer und seine Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals der KsB AöR Folge zu leisten.

- (4) Jeder Anlieferer hat sich vor Befahren der Kleinannahmestellen (Betriebsgelände) in der Eingangskontrolle zu melden und über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben.
- (5) Bestehen bei der Anlieferung des Abfalls berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der genannten Angaben, so prüft das Betriebspersonal die Zulässigkeit der Annahme. In Zweifelsfällen ist der Abfall sicherzustellen und eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt alleinig der Anlieferer.
- (6) Unmittelbar nach dem Entladen der Abfälle führt das Betriebspersonal nochmals eine Sichtkontrolle durch, ob die gelieferten Abfälle den zugelassenen Abfallarten entsprechen. Trifft dies nicht zu, hat das Betriebspersonal das Wiederaufladen und Abfahren der gesamten Ladung durch den Anlieferer zu veranlassen. Mehrfache Verstöße werden der zuständigen Behörde mitgeteilt.
- (7) Für die Annahme der einzelnen Abfallarten stehen Container oder Boxen zur Verfügung.
- (8) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände, vorbehaltlich besonderer Genehmigungen durch die Kommunalservice Landkreis Börde AöR, nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Die Anlieferfahrzeuge haben unmittelbar nach der Entladung das Betriebsgelände der Kleinannahmestelle zu verlassen.
- (9) Die Anlieferung von Abfällen ist für die Kleinannahmestellen Haldensleben und Oebisfelde auf eine Gesamtmenge von 200 kg begrenzt. An den anderen Standorten müssen angelieferten Abfälle entsprechend verwogen werden.
- (10) Die Annahme von gefährlichen Abfällen wird verweigert. Diese sind über das Schadstoffmobil bzw. anderen Medien zu entsorgen. Asbest, Mineralwolle und teerhaltige Produkte können nur an den Umladestationen Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu entsorgt werden.

§ 3 Annahmespektrum von Abfällen

- (1) Das Annahmespektrum der durch die KsB AöR betriebenen Kleinannahmestellen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abfallart	Kleinannahmestelle				
	Haldensleben	Oebisfelde	Oschersleben	Wanzleben	Wolmirstedt
Grünabfälle (Baum-, Hecke-, Strauchschnitt)	Ja	Ja	Ja	ja	Ja
Sonstige Grünabfälle (Rasen, Laub usw.)	Ja	Ja	Ja	ja	Ja
Sperrabfall	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Altmetail	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Elektroaltgeräte	Ja	nur Kleingeräte	Ja	Ja	Ja
Bauschutt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
gem. Bau- und Abbruchabfälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Altreifen (ohne Felge)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Räder (mit Felge)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Altglas	Ja			Ja	Ja

behandeltes Holz					Ja
gem. Siedlungsabfälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gipskarton	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gasbeton	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Abbruchholz	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Gasflaschen (entleert ohne Ventil)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Feuerlöscher (entleert ohne Ventil)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bodenaushub	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Leuchtstoffröhren, LED-Lampen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

(2) Darüber hinaus werden an allen Kleinannahmestellen der KsB AöR Wertstoffe (PPK, LVP, Glas und stoffgleiche Nichtverpackungen) und Batterien/Akkus in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kleinannahmestellen sind wie folgt geöffnet:

Haldensleben, Bornsche Straße

Di.-Fr.: 09:00-12:00 Uhr, 13:00-17:00 Uhr

Sa.: 09:00-12:30 Uhr

Oebisfelde, Breiter Weg 4

Di. und Do.: 08:30-12:30 Uhr, 13:00-17:00 Uhr

Mi. und Fr.: 08:30-12:30 Uhr, 13:00-16:00 Uhr

Sa.: 08:30-12:00 Uhr

Oschersleben, Am Pappelwald 7

Di., Mi., Fr.: 08:00-12:00 Uhr, 13:00-17:00 Uhr

Sa.: 09:00-12:00 Uhr (März-Oktober)

Wanzleben (Börde), An der Alten Tonkuhle 9

Mo.-Fr.: 08:00-17:00 Uhr

Sa.: 09:00-12:00 Uhr (März-Oktober)

Wolmirstedt OT Elbeu

Mo.-Fr.: 08:00-17:00 Uhr

Sa.: 09:00-12:00 Uhr (März-Oktober)

(2) Geänderte Öffnungszeiten sind der Homepage der Kommunalservice Landkreis Börde sowie anhand der Bekanntmachung in der Abfall-App zu entnehmen. Diese werden auch an den Kleinannahmestellen der KsB AöR gegenüber den Bürgern bekannt gemacht.

§ 5 Haftung und Schadensregulierung

- (1) Für Schäden, die Fahrzeuge oder Bedienstete des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dritte können aus dieser Regelung keine Ansprüche herleiten.
- (2) Für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch den Versuch der Übergabe nicht zugelassener Abfälle an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.
- (3) Jeder Anlieferer hat sich auf die besonderen, mit dem Betrieb der Kleinannahmestellen verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens des Betreibers der Kleinannahmestelle zur Folge haben können.

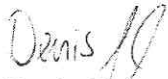
§ 6 Gebühren

- (1) Für die Übernahme, Behandlung und Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach angelieferter Abfallmenge erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall übernommen hat.
- (3) Die Gebühren richten sich nach den in der jeweilig gültigen Abfallgebührensatzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erhobenen Gebührensätze.


§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für die Kleinannahmestellen Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Wanzleben und Wolmirstedt OT Elbeu tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen der einzelnen Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2021 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 23.09.2021


Dr. Denis Gruber
Kaufmännischer Vorstand




Dipl.-Ing. Matthias Voigt
Technischer Vorstand